

HAUPTSATZUNG

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 07.05.2019 folgende Hauptsatzung (Neufassung), geändert am 28.01.2021, 17.05.2023 und 21.01.2026, beschlossen:

I. Form der Gemeindefassung

§ 1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben, Zuständigkeiten

- (1) Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt.
- (2) Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und den ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 3a

Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Eingefügt am 28.01.2021

- (1) Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung.
- (2) Für Sitzungen der beschließenden Ausschüsse des Gemeinderats sowie der Ortschaftsräte gelten diese Regelungen entsprechend.

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 4 Beschließende Ausschüsse

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
 - 1.1 Verwaltungsausschuss,
 - 1.2 Ausschuss für Umwelt und Technik,
 - 1.3 Kultur- und Sozialausschuss.
- (2) Der Verwaltungsausschuss, der Ausschuss für Umwelt und Technik und der Kultur- und Sozialausschuss bestehen aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 8 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.
- (3) Für jedes Mitglied der Ausschüsse wird ein Stellvertreter bestellt, der diesen im Verhinderungsfalle vertritt (persönlicher Stellvertreter).

§ 5 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbstständig anstelle des Gemeinderats.
- (2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 – 9 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses gegeben.
- (3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:
 - 3.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 25.000 €, aber nicht mehr als 100.000 € beträgt,
 - 3.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 5.000 €, aber nicht mehr als 10.000 € im Einzelfall.
- (4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung ist nur zulässig, wenn die Gesamtmaßnahme vom Gemeinderat genehmigt und finanziert ist. Bei voraussehbaren wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 6 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem

- Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten sind, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
- (4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.
- (5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse verschiedener Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

§ 7 Verwaltungsausschuss

Geändert am 28.01.2021

- (1) Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
- 1.1 Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten einschließlich Personalsachen,
1.2 Finanz- und Haushaltswirtschaft einschl. Abgabewesen,
1.3 Marktangelegenheiten
1.4 Verwaltung der Liegenschaften der Stadt, Jagd, Fischerei und Weide,
1.5 Aufgaben des Betriebsausschusses nach § 7 der Betriebssatzung der Stadtwerke
1.6 Feuerlöschwesen und Zivilschutz.
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss über
- 2.1 die Bewilligung von nicht im Haushalt einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen von mehr als 1.000 €, aber nicht mehr als 5.000 € im Einzelfall,
2.2 die Stundung von Forderungen
2.2.1 von mehr als 3 Monaten bis zu 6 Monaten für einen Betrag ab 6.000 €,
2.2.2 von mehr als 6 Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 50.000 €,
2.3 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 2.500 €, aber nicht mehr als 10.000 € beträgt,
2.4 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung gesetzlicher und vertraglicher Vorkaufsrechte im Wert von mehr als 25.000 €, aber nicht mehr als 100.000 €

- im Einzelfall,
- 2.5 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 2.500 €, aber nicht mehr als 5.000 € im Einzelfall, bei der Vermietung städtischer Wohnungen in unbeschränkter Höhe,
- 2.6 die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 5.000 €, aber nicht mehr als 25.000 € im Einzelfall.
- 2.7 personalrechtliche Statusfragen (Einstellung, Ernennung, Entlassung/Kündigung, Beförderung) von Beamten der Besoldungsgruppen A 10 bis A 11 und Beschäftigten der Entgeltgruppen 10 bis 11 TVÖD. Bei Beförderungen ist die künftige Besoldungsgruppe/Entgeltgruppe maßgeblich für die Zuständigkeit.

§ 8

Ausschuss für Umwelt und Technik

Geändert am 21.01.2026)

- (1) Der Geschäftskreis des Ausschusses für Umwelt und Technik umfasst folgende Aufgabengebiete (soweit diese nicht in die Zuständigkeit des Betriebsausschusses der Stadtwerke fallen):
- 1.1 Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
1.2 Versorgung und Entsorgung,
1.3 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
1.4 Verkehrswesen,
1.5 technische Verwaltung städtischer Gebäude
1.6 die Gewässer-, Bach- und Biotoppflege
1.7 den Tier-, Natur- und Landschaftsschutz,
1.8 den Schutz des Grund- und Trinkwassers sowie die Gewässerunterhaltung,
1.9 den Immissionsschutz (Geruchs- und Geräuschbelästigungen), ausgenommen bei Erschließungsanlagen,
1.10 die Landschafts- und Grünordnungsplanung sowie die landschaftspflegerische Begleitplanung,
1.11 gemeindliche Park- und Gartenanlagen,
1.12 die Waldbewirtschaftung.
- (2) Zum Geschäftskreis des Ausschusses für Umwelt und Technik gehört:
- 2.1 die Abgabe einer Stellungnahme zu städtebaulich bedeutsamen Vorhaben an die Baurechtsbehörde im Rahmen der Entscheidung über
- 2.1.1 die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB),
2.1.2 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 i.V.m. § 36 BauGB),
2.1.3 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans (§ 33 i.V.m. § 36 BauGB),
2.1.4 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 i.V.m. § 36 BauGB),
2.1.5 die Zulassung von Bauvorhaben im Außenbereich (§ 35 i.V.m. § 36 BauGB),

- 2.2 die Abgabe einer Stellungnahme der Stadt als Angrenzer (§ 55 LBO),
- 2.3. die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss),
- 2.4 die Entscheidung über Holzverkäufe von mehr als 50.000 € je Los.
- 2.5 die Zustimmung der Gemeinde gemäß § 36a Abs. 1 BauGB zu folgenden Vorhaben:
- 2.5.1 Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans zugunsten des Wohnungsbaus (§ 31 Abs. 3 BauGB)
- 2.5.2 Abweichung vom Erfordernis des Einfügens eines Vorhabens, das der Errichtung eines Wohngebäudes dient, in die nähere Umgebung (§ 34 Abs. 3b BauGB)
- 2.5.3 Abweichung von den Vorschriften des BauGB oder den aufgrund dieses Gesetzbuchs erlassenen Vorschriften bei der Errichtung Wohnzwecken dienender Gebäude, der Erweiterung, Änderung oder Erneuerung zulässigerweise errichteter Gebäude (wenn neue Wohnungen geschaffen oder vorhandener Wohnraum wieder nutzbar wird) und der Nutzungsänderung zulässigerweise errichteter baulicher Anlagen zu Wohnzwecken (§ 246e BauGB).

§ 9 Kultur- und Sozialausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Kultur- und Sozialausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 - 1.1 Schul- und Kindergartenangelegenheiten,
 - 1.2 Soziale und kulturelle Angelegenheiten, einschl. Altenheim
 - 1.3 Gesundheits- und Veterinärangelegenheiten,
 - 1.4 Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
 - 1.5 Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen (soweit diese nicht in die Zuständigkeit des Betriebsausschusses der Stadtwerke fallen),
 - 1.6 Tourismus.
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Kultur- und Sozialausschuss über:
 - 2.1 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen von mehr als 1.000 €, aber nicht mehr als 5.000 € im Einzelfall,
 - 2.2 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 2.500 €, aber nicht mehr als 10.000 € beträgt,
 - 2.3 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 2.500 € aber nicht mehr als 5.000 € im Einzelfall,
 - 2.4 die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 5.000 €, aber nicht mehr als 25.000 € im Einzelfall.

IV. Bürgermeister

§ 10 Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 11 Zuständigkeiten des Bürgermeisters

Geändert am 28.01.2021

- (1) Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die auf Grund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
- 2.1 die Bewirtschaftung nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 25.000 € im Einzelfall,
- 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen oder außerplanmäßigen Ausgaben oder zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 5.000 € im Einzelfall,
- 2.3 Entscheidungen über personalrechtliche Statusfragen (Einstellung, Ernennung, Entlassung/Kündigung, Beförderung) von Beamten des mittleren Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A9, Beschäftigten der Entgeltgruppe 1 bis 9, S 9 TVöD, Aushilfs- und geringfügig Beschäftigten, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen, sowie von allen Lehrkräften der Jugendmusikschule,
- 2.4 Vorschüsse,
- 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 1.000 € im Einzelfall,
- 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall,
- 2.6.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe,
- 2.6.2 bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 6.000 €,
- 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 2.500 € beträgt,
- 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschl. der Ausübung vertraglicher und gesetzlicher Vorkaufsrechte im Wert bis zu 25.000 € im Einzelfall, in den Teilorten nach der Anhörung des Ortschaftsrats,
- 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 2.500 € im Einzelfall,
- 2.10 Holzverkäufe bis zum Betrag 50.000 € je Los,
- 2.11 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis 5.000 € im Einzelfall,
- 2.12 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,
- 2.13 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen,
- 2.14 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz,
- 2.15 Sanierungsgenehmigungen und Ausfallbürgschaften nach dem WoBauG.

§ 12

Beigeordnete, weitere Stellvertreter des Bürgermeisters

- (1) Wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen, kann ein hauptamtlicher Beigeordneter als erster Stellvertreter des Bürgermeisters bestellt werden. Die Abgrenzung des Geschäftskreises des Beigeordneten erfolgt durch den Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat.
- (2) Die Bestellung ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters durch den Gemeinderat aus seiner Mitte bleibt von der Bestellung eines Beigeordneten unberührt. Ihre Zahl ist auf 3 begrenzt.

§ 13

Mitgliedschaft in Zweckverbänden, Weisungsbefugnis und Abstimmung

- (1) Ist die Gemeinde Mitglied in einem Zweckverband, so wird das Weisungsrecht gegenüber ihren Vertretern in der Verbandsversammlung von demjenigen Gemeindeorgan ausgeübt, das in entsprechender Anwendung dieser Satzung für die Entscheidung über den Gegenstand zuständig wäre, über den die Verbandsversammlung berät oder beschließt.
- (2) Bestimmt sich die Zuständigkeitsabgrenzung der Gemeindeorgane nach Wertgrenzen, so gilt abweichend von Absatz 1, dass gegenüber den Vertretern der Gemeinde in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes IGI DOS dem Bürgermeister das Weisungsrecht für Beschlüsse der Verbandsversammlung zu folgenden Angelegenheiten des Grunderwerbs zusteht:
 - 2.1 Ankauf von unbebauten Grundstücken ohne Begrenzung des Kaufpreises auf Grundlage eines von der Verbandsversammlung generell festgelegten Quadratmeterpreises.
 - 2.2 Verkauf von unbebauten Grundstücken bis zu einem Kaufpreis von 1.000.000 € auf Grundlage eines von der Verbandsversammlung generell festgelegten Quadratmeterpreises.Für Beschlüsse der Verbandsversammlung zur Festlegung von generellen Quadratmeterpreisen für den An- oder Verkauf unbebauter Grundstücke steht das Weisungsrecht gegenüber den Vertretern der Gemeinde in der Verbandsversammlung dem Gemeinderat zu.
- (3) Abweichend von Absatz 1 steht dem Bürgermeister des Weiteren das Weisungsrecht gegenüber den Vertretern der Gemeinde in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes IGI DOS für folgende Angelegenheiten des Bauwesens zu:
 - 3.1 Vergabe von Planungsleistungen bis zu 200.000 € für ein Planungsverfahren oder für eine Baumaßnahme. Werden die Planungsleistungen durch verschiedene Auftragnehmer erbracht, ist die Gesamtsumme maßgeblich.
 - 3.2 Baubeschluss, Ausschreibung und Vergabe von Bauaufträgen bis zu 1.000.000 € Bausumme für ein Bauvorhaben inklusive Nebenleistungen. Werden die Bauleistungen für ein Bauvorhaben durch verschiedene Auftragnehmer erbracht, ist die Gesamtsumme maßgeblich.

- 3.3 Vergabe von Bauaufträgen von mehr als 1.000.000 € Bausumme für ein Bauvorhaben inklusive Nebenleistungen, wenn die Verbandsversammlung zuvor einen Baubeschluss mit Ausschreibung auf Basis einer Kostenschätzung gefasst hat und das bezuschlagte Angebot nicht mehr als 10 % darüber liegt.

Für Baubeschlüsse der Verbandsversammlung mit Ausschreibung von mehr als 1.000.000 € Bausumme steht das Weisungsrecht gegenüber dem Vertreter der Gemeinde in der Verbandsversammlung dem Gemeinderat zu.

Werden die Wertgrenzen für Planungs- oder Bauleistungen aufgrund von Nachträgen erstmals überschritten, ändert dies nichts an der einmal begründeten Zuständigkeit des Bürgermeisters für die Ausübung des Weisungsrechts.

- (4) Der Vertreter der Gemeinde in der Verbandsversammlung informiert den Gemeinderat zeitnah über alle in der Verbandsversammlung getroffenen Beschlüsse. Die Beratungskompetenz des Gemeinderats bleibt auch zu den Zuständigkeiten, für die das Weisungsrecht dem Bürgermeister übertragen wird, unberührt.

V. Stadtteile

§ 14 Benennung der Stadtteile

- (1) Das Stadtgebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Stadtteilen:
- 1.1 Mengen
 - 1.2 Beuren
 - 1.3 Blochingen
 - 1.4 Ennetach
 - 1.5 Rosna
 - 1.6 Rulfingen mit Zielfingen.
- (2) Die Namen der in Abs. 1 bezeichneten Stadtteile werden mit dem vorangestellten Namen der Stadt und von diesem durch Komma getrennt, mit dem Wortlaut "Stadtteil" geführt.
- (3) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Stadtteile sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden.

VI. Unechte Teilortswahl

§ 15 Unechte Teilortswahl

Geändert am 17.05.2023

- (1) Von den in § 14 Abs. 1 genannten Stadtteilen bilden je einen Wohnbezirk i. S. v. § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO:
- 1.1 der Stadtteil Mengen,

- 1.2 der Stadtteil Beuren,
- 1.3 der Stadtteil Blochingen,
- 1.4 der Stadtteil Ennetach,
- 1.5 der Stadtteil Rosna,
- 1.6 der Stadtteil Rulfingen mit Zielfingen.

Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Abs. 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen.

Die Zahl der Gemeinderäte wird gemäß § 25 Abs. 2 GemO auf 22 festgelegt. Die Zuteilung von Ausgleichssitzen gemäß § 25 Abs. 2 Satz 3 GemO bleibt unberührt.

- (2) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:
- | | | |
|-----|-----------------------|----------|
| 2.1 | Wohnbezirk Mengen | 13 Sitze |
| 2.2 | Wohnbezirk Beuren | 1 Sitz |
| 2.3 | Wohnbezirk Blochingen | 2 Sitze |
| 2.4 | Wohnbezirk Ennetach | 3 Sitze |
| 2.5 | Wohnbezirk Rosna | 1 Sitz |
| 2.6 | Wohnbezirk Rulfingen | 2 Sitze. |

VII. Ortschaftsverfassung

§ 16 Einrichtung von Ortschaften

Es werden folgende Ortschaften eingerichtet:

- 1.1 Beuren
- 1.2 Blochingen
- 1.3 Ennetach
- 1.4 Rosna
- 1.5 Rulfingen mit Zielfingen.

§ 17 Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

Geändert am 17.05.2023

- (1) In den nach § 16 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.
- (2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt:
- | | | |
|-----|-----------------------------|--------------|
| 2.1 | in der Ortschaft Beuren | 6 Mitglieder |
| 2.2 | in der Ortschaft Blochingen | 8 Mitglieder |
| 2.3 | in der Ortschaft Ennetach | 8 Mitglieder |
| 2.4 | in der Ortschaft Rosna | 6 Mitglieder |
| 2.5 | in der Ortschaft Rulfingen | 8 Mitglieder |

§ 18 Zuständigkeit der Ortschaftsräte

- 1) Die Ortschaftsräte haben die örtlichen Verwaltungen zu beraten.
- (2) Die Ortschaftsräte sind zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaften betreffen, zu hören und haben ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaften betreffen.
- (3) Wichtige Angelegenheiten i. S. d. Abs. 2 sind insbesondere:
 - 3.1 die Bestimmung und wesentliche Änderung der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung,
 - 3.2 die Veranschlagung von Haushaltsmitteln für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten,
 - 3.3 die Planung, Einrichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen,
 - 3.4 Ausbau und Aufrechterhaltung der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung,
 - 3.5 die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung von Straßen und Wegen,
 - 3.6 die Aufstellung von Bauleitplänen,
 - 3.7 Erlass, Aufhebung oder wesentliche Änderung von Ortsrecht,
 - 3.8 Festsetzung von Abgaben, Tarifen und Bauplatzpreisen,
 - 3.9 Veräußerung von Vermögen,
 - 3.10 personalrechtliche Entscheidungen der in den Ortschaften tätigen Bediensteten,
 - 3.11 die Festlegung der Pachtpreise für landwirtschaftliche Grundstücke.
- (4) Den Ortschaftsräten werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel folgende Angelegenheiten, soweit sie die jeweilige Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen:
 - 4.1 Vollzug des Haushaltsplanes im Rahmen der den Ortschaftsräten zur Bewirtschaftung zugewiesenen Haushaltsmittel, insbesondere
 - a) Bewirtschaftung von Einnahmen und Ausgaben, sofern der Betrag im Einzelfall mehr als 2.000 €, aber nicht mehr als 50.000 € beträgt.
 - b) Verkauf und Vermietung von beweglichem Vermögen von mehr als 500 €, aber nicht mehr als 5.000 € im Einzelfall.
 - 4.2 Verpachtung der landwirtschaftlichen Grundstücke,
 - 4.3 die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benützung von Einrichtungen
 - a) der Kultur- und Sportpflege,
 - b) der Park- und Grünanlagen,
 - c) der Kinderspielplätze,
 - d) der gemeindeeigenen Kindergärten in Rosna und Rulfingen, ausgenommen die Gebührenregelung,
 - 4.4 Angelegenheiten der örtlichen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr Mengen und der örtlichen Vereine,
 - 4.5 Pflege des Ortsbildes,
 - 4.6 Benennung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen,
 - 4.7 Instandhaltung der Feld- und Wirtschaftswege, Bäche und Wassergräben,
 - 4.8 Verpachtung des Fischwassers und der Winterschafweide,
 - 4.9 Vermietung und Benützung der gemeindeeigenen Gebäude, ausgenommen die

- Mietpreisfestsetzung,
4.10 Angelegenheiten der gemeindeeigenen Friedhöfe, ausgenommen die Gebührenregelung.

Dies gilt nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse und für die in § 39 Abs. 2 und § 44 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung genannten Angelegenheiten.

- (5) § 5 Abs. 1 und 4 gelten entsprechend.

§ 19 Ortsvorsteher

- (1) Die Ortsvorsteher sind Ehrenbeamte auf Zeit.
(2) Die Ortsvorsteher vertreten den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse der Ortschaftsräte und bei der Leitung der örtlichen Verwaltungen.
(3) Die Ortsvorsteher sind Vorsitzende der Ortschaftsräte.
(4) Sind die Ortsvorsteher nicht Mitglied des Gemeinderats, können sie an den Verhandlungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 20 Örtliche Verwaltungen

In den Ortschaften nach § 16 wird je eine örtliche Verwaltung eingerichtet, die die Aufgabe einer Geschäftsstelle des Bürgermeisteramtes wahrnimmt. Die örtlichen Verwaltungen führen die Bezeichnungen

- 1.1 Stadt Mengen, Ortschaftsverwaltung Beuren
1.2 Stadt Mengen, Ortschaftsverwaltung Blochingen
1.3 Stadt Mengen, Ortschaftsverwaltung Ennetach
1.4 Stadt Mengen, Ortschaftsverwaltung Rosna
1.5 Stadt Mengen, Ortschaftsverwaltung Rulingen.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 21 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt nach vorheriger Bekanntmachung im Amtsblatt mit Wirkung zum 01.07.2019 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 01.01.2002 (zuletzt geändert am 09.02.2017) außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die

Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Mengen, 27.05.2019

Gez.

Bubeck
Bürgermeister